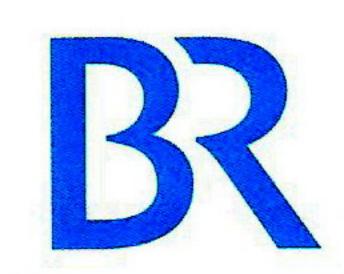
Dr. Lorenz Wolf Vorsitzender des Rundfunkrats



An die Herren Joachim Kalb Peter Purrucker "Fränkischer Bund" e.V.

95445 Bayreuth

München, 14. Dezember 2016

Sehr geehrte Herren,

Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2016 habe ich erhalten. Die darin zum Ausdruck gebrachte Verwunderung über das Vorgehen bei der Behandlung der von Ihnen eingereichten Beschwerde, nehme ich zum Anlass, Ihnen das vorgegebene Verfahren ausführlicher darzustellen.

Sie hatten sich Ende Juli 2016 zunächst gemäß Artikel 19 Bayerisches Rundfunkgesetz (BayRG) an den Intendanten gewandt. Daraufhin hatten Sie am 8. August 2016 ein ausführliches Antwortschreiben des Intendanten erhalten, gegen das Sie Mitte September 2016 Einwendungen vorgebracht haben. Daraufhin erhielten Sie Ende September erneut ein Schreiben des Intendanten, in dem er sein Bedauern darüber bekundet, dass seine Ausführungen Sie nicht zufriedengestellt haben, und ankündigt, Ihr Schreiben an den Rundfunkrat weiterzuleiten.

Mit der erfolgten Weiterleitung Ihres Schreibens an mich wurde das Verfahren nach Artikel 19 BayRG, hier Satz 3, abgeschlossen. Das weitere Vorgehen ist in der "Beschwerdeordnung des Rundfunkrats" (§ 9 Geschäftsordnung Rundfunkrat) geregelt, der gemäß weiter verfahren wurde: Hier war zunächst zu prüfen, ob die Beschwerde an den zuständigen Ausschuss zu verweisen oder aber ob hiervon abzusehen war (§ 9 Abs. 2 b Geschäftsordnung Rundfunkrat). Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des Rundfunkratsvorsitzenden, die – sofern keine Verweisung an den Ausschuss erfolgt – im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses zu treffen ist.

Da keine neuen materiellen Argumente erkannt werden konnten, auf die der Intendant des BR nicht bereits eingegangen wäre, wurde einvernehmlich von einer Verweisung an den Ausschuss abgesehen. Wie ich Ihnen mitgeteilt hatte, sollte der Ausschuss darüber informiert werden. Diese Unterrichtung ist vorgesehen, um dem Ausschuss Gelegenheit zu geben, auf der Behandlung einer Beschwerde im Ausschuss zu beharren. Damit wird sichergestellt, dass die Ermessensentscheidung keine strikte Bindungswirkung entfaltet.

J.

Die Unterrichtung des Ausschusses über Ihre Beschwerde sowie die Abstimmung des weiteren Vorgehens in der Angelegenheit war für die nächste Sitzung des Fernsehausschusses am 26. Januar 2017 vorgesehen.

In der jüngsten Plenarsitzung des Rundfunkrats am 1. Dezember 2016 wurde (vorab und außerhalb des Verfahrenswegs) der Antrag gestellt, der zuständige Ausschuss möge sich mit der Beschwerde befassen. Der zuständige Ausschuss wird sich am 26. Januar 2017 mit diesem Antrag befassen. Über das Ergebnis werde ich Sie informieren.

Die Zuständigkeit für Ihre Beschwerde liegt gemäß § 7 Abs. 1 c Geschäftsordnung Rundfunkrat beim Fernsehausschuss, der sich mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben für das Programm mit Fragen des Fernsehrundfunks befasst. Der Ausschuss für Grundsatzfragen und Geschäftsordnung hingegen ist für die Beratung übergreifender medienrechtlicher und -politischer Themen zuständig.

Mit freundlichen Grüßen